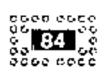


8008 =800 00 8 140 0 60 008 8008



DIN 19 051



9600 0006 00 100 00 60 000 0000 0000 00 120 00 00 000 00 000

Satzung



A 97 - 00851

Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft

Satzung

Gültig ab 24. September 1985

A 97 - 00851



Gewerkschaft
Gartenbau
Land- und Forstwirtschaft

BISTO N

Inhalt

		Seite
lame und Sitz der Gewerkschaft § 1		. 5
Name und Sitz der Gewerksonak 3	- 1	. 5
Organisationszugehörigkeit § 2 Virkungsbereich und Organisationsgebiet § 3		. 5
weck und Aufgaben der Gewerkschaft § 4		. 5
Weck und Autgaben der Gewenkoonak 3		. 6
rwerb der Mitgliedschaft § 5 Jbertritt aus anderen Gewerkschaften § 6		. 7
Jbertritt aus anderen Gewerkscharton 3 0		. 7
eflichten und Rechte der Mitglieder § 7 Meldungen von Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel	88	8
Meldungen von Wonnsitz- und Arbeitspiatzwester-		. 8
Beendigung der Mitgliedschaft § 9	•	. 8
Übertritt in eine andere Gewerkschaft § 10	•	. 9
Austritt § 11	•	. 9
Streichung § 12	•	. š
Ausschluß § 13	•	. 10
Beiträge § 14	•	11
Unterstützungen § 15	•	12
Rechtsschutz § 16	-	. 13
Arbeitskämpfe § 17	•	. 13
Aufbau, Gliederung, Organe § 18	•	
Zahlstellen § 19	•	• -
Organisationsbezirke § 20	•	. 14
Bezirke § 21	•	. 14
Landesbezirke § 22	•	. 17
Hauptvorstand § 23	•	. 41
Hauntausschuß § 24	•	22
Revisionskommission § 25	•	. 23
Kontrollkommission § 26	•	. 23
Gewerkschaftstag § 27	-	. 24
Fachgruppen § 28		. 20
Jugend- und Frauengruppen § 29	•	. 21
Beschlußfähigkeit und Abstimmungen § 30		. 21
Wahlen § 31		. 27
Schlichtungsverfahren § 32		. 28
Presseorgan § 33		. 29

Verwaltung der Gewerkschaftsgelder § 34				29
Angestelltenverhältnis § 35				29
Geschäftsjahr § 36				30
Auflösung der Gewerkschaft § 37	,			30
Übergangsregelung zu §§ 21 und 22 der Satzung	g	•		31
Anhang: Unterstützungsordnung				
Unterstützung bei Arbeitskämpfen § 1		•	-	32
Gemaßregeltenunterstützung § 2				32
Freizeit-Unfallversicherung § 3				33
Notfallunterstützung § 4				35
Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung				~~
für Verkehrsberufe (GUV) § 5	4		-	35

Die Satzung wurde beschlossen durch den Vereinigungsverbandstag am 30. Juli 1949 in Hann. Mürden.

Sie wurde geändert durch den 2. Ordentlichen Gewerkschaftstag, 27. – 30. 3. 1952, in Weinheim,

durch den 3. Ordentlichen Gewerkschaftstag, 19. – 22. 5. 1954, in Kiel,

durch den 4. Ordentlichen Gewerkschaftstag, 11. – 13. 10. 1956, in Ruhpolding.

durch den 5. Ordentlichen Gewerkschaftstag, 1. - 3.6.1959, in Berlin,

durch den 6. Ordentlichen Gewerkschaftstag, 27. – 30. 5. 1962, in Trier,

durch den 7. Ordentlichen Gewerkschaftstag, 9. – 12.6.1965, in Essen,

durch den 8. Ordentlichen Gewerkschaftstag, 13. – 16. 10. 1968, in Erbach/Odw.,

durch den 10. Ordentlichen Gewerkschaftstag, 8. – 11. 9. 1974, in Offenburg,

durch den 11. Ordentlichen Gewerkschaftstag, 11. – 14. 9. 1977, in Malente,

durch den 12. Ordentlichen Gewerkschaftstag, 27.9.11.10.1981, in Ruhpolding.

Die vorliegende Fassung wurde durch den 13. Ordentlichen Gewerkschaftstag, 22.9. – 27.9.1985 in Berlin beschlossen. Sie ist am 24. September 1985 in Kraft getreten.

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

- Die Gewerkschaft führt den Namen: "Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft".
- Sitz und Gerichtsstand ist Kassel.

§ 2 Organisationszugehörigkeit

- Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB).
- Sie ist Mitglied der Internationalen F\u00f6deration der Plantagen-, Land- und anverwandten Arbeiter (IFF\u00e4AA) und der Europ\u00e4ischen F\u00f6deration der agrarischen Gewerkschaften (EFA).

§ 3 Wirkungsbereich und Organisationsgebiet

- Der Wirkungsbereich der Gewerkschaft erstreckt sich bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf die Bundesrepublik Deutschland und Westberlin.
- Sie ist zuständig für die ihr nach den Richtlinien des DGB für die Abgrenzung der Organisationsgebiete zugesprochenen Arbeitnehmergruppen.

§ 4 Zweck und Aufgaben der Gewerkschaft

- Die Organisation erstrebt die Zusammenfassung aller Arbeiter, Angesteilten und Beamten, die zu ihrem Organisationsbereich gehören, sowie aller in Ausbildung zu einem Beruf des Organisationsbereichs Stehenden.
- Sie hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder unter Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen zu fördern und zu wahren.
 - Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
- 2.1 Abschluß günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen, gegebenenfalls unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Kampfmittel.

- 2.2 Demokratisierung der Wirtschaft und Verwaltung; Gleichberechtigung aller im Organisationsbereich t\u00e4tigen Arbeitnehmer in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft; Einwirkung auf Regierung und Gesetzgebung zur Wahrung und Verbesserung der Rechte der Arbeitnehmer; Mitwirkung bei der Durchf\u00fchrung wirtschafts-, berufs- und sozialpolitischer Aufgaben.
- 2.3 Schutz der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und Frauen.
- 2.4 Pflege und F\u00f6rderung der beruflichen Aus- und Fortbildung und der kulturellen Interessen der Mitglieder.
- 2.5 Mitbestimmung in Wirtschaft und Verwaltung; Mitwirkung bei der Wahl der Betriebs- und Personalvertretungen und deren Unterstützung.
- 2.6 Mitgestaltung und Mitwirkung im gesamten Bereich des Umweltschutzes, der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Erholung in der freien Landschaft zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- 2.7 Beratung und Gewährung von Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis, aus dem Beamtenverhältnis, aus der Sozialversicherung und -versorgung sowie aus dem Lohn- und Einkommenssteuerrecht ergeben; Unterstützung in besonderen Fällen.
- Die Unabhängigkeit gegenüber Staat, Behörden, Unternehmen, Konfessionen und politischen Parteien muß gewährleistet sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

 Mitglied der Organisation kann jeder Arbeiter, Angestellte oder Beamte werden, der zum Organisationsgebiet der GGLF gehört sowie jeder, der in Ausbildung zu einem Beruf des Organisationsbereiches steht. Die Aufnahme kann durch Beschluß des Bezirksvorstandes verweigert werden.

- Wird die Aufnahme verweigert, kann der Bewerber Berufung beim Landesbezirksvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
- Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung.
- Die Aufnahme wird mit der Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt. Er bleibt Eigentum der Gewerkschaft.
- Über die Anrechnung von früheren Mitgliedschaften in besonderen Fällen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 6 Übertritt aus anderen Gewerkschaften

- Bei Übertritten von Mitgliedern aus anderen Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird die Mitgliedschaft angerechnet, sofern keine Unterbrechung vorliegt.
- Das gleiche gilt beim Übertritt von einer Gewerkschaft, die der EFA angehört. Mitgliedschaften bei anderen ausländischen Gewerkschaften werden angerechnet, soweit diese durch Beschluß der zuständigen DGB-Organe anerkannt werden.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- Die Satzung der Gewerkschaft sowie alle in ihrem Rahmen ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Organisation und die Erreichung der Organisationszwecke zu wirken. Es hat nach den satzungsgemäßen Beschlüssen und Richtlinien der Organe der Gewerkschaft sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu handeln.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und in der richtigen Höhe zu entrichten. Für die ordnungsgemäße Beitragsleistung ist das Mitglied verantwortlich. Ist ein Mitglied durch eigenes Verschulden mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, dann ruhen seine Rechte.

- Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben der Gewerkschaft berühren, jedoch unter Ausschluß aller parteipolitischen, religiösen und rassischen Fragen.
- Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung und Rechtsschutz nach den weiteren Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Meldungen von Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel

Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz wechseln, haben sich unter Mitteilung der neuen Anschrift bzw. des neuen Arbeitsplatzes zu melden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Übertritt in eine andere Gewerkschaft des DGB oder der EFA.
- 2. Austritt.
- Streichung.
- 4. Ausschluß.
- Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an die Gewerkschaft und an das Gewerkschaftsvermögen.

Die Beiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 10 Übertritt in eine andere Gewerkschaft

Muß ein Mitglied infolge Wechsels des Arbeitsplatzes die Gewerkschaftszugehörigkeit innerhalb des Deutschen Gewerkschaftsbundes ändern, so hat es sich unter Vorlage einer Bestätigung des Übertritts durch die übernehmende Gewerkschaft bei der GGLF abzumelden. Das gleiche gilt bei Übertritt in eine Mitgliedsgewerkschaft der EFA.

§ 11 Austritt

- Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Hauptvorstand schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresabschluß aufzukündigen.
- Die Kündigung kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen bei:
- 2.1 Eintritt der Berufs-, Erwerbs- oder Dienstunfähigkeit;
- 2.2 Ausscheiden aus dem Arbeitsleben wegen Erreichung der Altersgrenze;
- 2.3 Aufgabe der Arbeitnehmertätigkeit.
- 3. Mitglieder, die aus familiären Gründen die Arbeitnehmertätigkeit unterbrechen und nach Abs. 2, Ziff. 2.3 austreten, haben bei Wiederaufnahme der Arbeitnehmertätigkeit und Wiedereintritt in die Gewerkschaft Anspruch auf die durch die frühere Beitragszahlung erworbenen Rechte. Die Dauer der Unterbrechung wird nicht auf die Gewerkschaftszugehörigkeit angerechnet. Voraussetzung für die Anrechnung ist der Nachweis, daß während der Unterbrechung kein Arbeitseinkommen erzielt wurde und die Unterbrechung nicht länger als sechs Jahre gedauert hat.

§ 12 Streichung

Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied länger als zwei Monate mit den Beiträgen im Rückstand und wenn die Beitragsforderung nicht realisierbar ist.

§ 13 Ausschluß

- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es
- 1.1 die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat;
- 1,2 sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen oder sonst den Interessen der Gewerkschaft entgegenwirken;

- 1.3 antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen durch seine Mitgliedschaft fördert oder in Wort und Schrift bzw. durch andere aktive Mitwirkung unterstützt;
- 1.4 den Beschlüssen der Gewerkschaftsinstanzen, soweit solche durch die Satzung begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt.
- 2. Der Ausschluß erfolgt nur auf Antrag eines Gewerkschaftsorganes. Der Antrag ist über den zuständigen Landesbezirksvorstand an den Hauptvorstand, wenn dieser selbst den Antrag stellt, an den Hauptausschuß zu richten.
- Jeder Antrag auf Ausschluß ist schriftlich zu begründen und mit genauen Angaben des Beweismaterials einzureichen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, dessen Ausschiuß beantragt ist, binnen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 4. Die Entscheidung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Sie kann bestehen in Annahme oder Ablehnung, Erteilung einer Rüge, Abberufung als Funktionär, Ausschließung von Versammlungen auf bestimmte Zeit.
- Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes bzw. Hauptausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung an die Kontrollkommission möglich. Die Entscheidung der Kontrollkommission ist endgültig.
- Mit Eröffnung des Verfahrens auf Ausschluß ruhen bis zur Erledigung des Verfahrens die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- Der Hauptvorstand beschließt den Eröffnungstermin des Ausschlußverfahrens.

§ 14 Beiträge

 Die zur Durchführung der gewerkschaftlichen Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht.

- Der Hauptausschuß beschließt die Höhe der Beiträge, die höchstens 1,5 Prozent des tariflichen Bruttoeinkommens betragen dürfen. Die Beiträge sind bei Lohn- und Gehaltserhöhungen anzuheben. Er kann die Beschlußfassung auf den Hauptvorstand übertragen.
- 3. An Stelle des Vollbeitrages kann den Anwartschaftsbeitrag entrichten, wer innerhalb eines Beitragsmonats länger als zwei Wochen arbeitslos, Bezieher von Schlechtwettergeld, in Fortbildungsmaßnahmen ohne oder mit verminderten Bezügen oder arbeitsunfähig war. Bei der Arbeitsunfähigkeit gilt dies jedoch nur, wenn die Krankenbezüge (Krankengeld plus gesetzlicher und tariflicher Zuschüsse) 90 Prozent des Nettcarbeitsentgelts nicht erreichen.
- 4. Mitglieder, die eine Rente aus der Sozialversicherung oder Ruhegehalt beziehen und daneben kein weiteres Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis haben, zahlen einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe der Hauptausschuß festsetzt.
- Von der Beitragsleistung befreit sind:
- 5.1 Mitglieder während der Ableistung der Wehrpflicht oder des Ersatzdienstes;
- 5.2 Mitglieder w\u00e4hrend der Dauer einer Haftzeit, die sie wegen ihrer gewerkschaftlichen T\u00e4tigkeit verb\u00fc\u00den m\u00fcssen.
- 6. Mitglieder k\u00f6nnen w\u00e4hrend des Besuchs beruflicher Bildungseinrichtungen auf Antrag durch Beschluß des Bezirksvorstandes von der Beitragsleistung befreit werden, wenn sie w\u00e4hrend dieses Zeitraumes kein Einkommen beziehen.

§ 15 Unterstützungen

Die Unterstützungen und deren Höhe werden vom Gewerkschaftstag oder vom Hauptausschuß unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Unterstützungsordnung festgelegt.

Die Unterstützung gilt als Bestandteil der Satzung.

§ 16 Rechtsschutz

- Rechtsauskunft und -hilfe bei Ansprüchen aus dem Arbeits-, Sozial-, Beamten-, Lohn- und Einkommensteuerrecht sowie bei Rechtsstreitigkeiten aus betrieblichen und schulischen Ausbildungsverhältnissen kann jedem Mitglied nach folgenden Bestimmungen gewährt werden:
- 1.1 nach dreimonatiger Mitgliedschaft und Leistung von drei Monatsbeiträgen wird für das Verfahren erster Instanz ein Vertreter gestellt. Die Kosten werden bis zu 50,— DM getragen;
- 1.2 nach sechsmonatiger Mitgliedschaft und Leistung von sechs Monatsbeiträgen werden für das Verfahren erster Instanz die vollen Kosten übernommen; für die Berufungsinstanz wird ein Vertreter gestellt. Die Kosten der Berufungsinstanz werden bis zu 100,- DM getragen;
- 1.3 nach einjähriger Mitgliedschaft und Leistung von 12 Monatsbeiträgen können neben der Stellung eines Vertreters auch die Kosten der 1. und 2. Instanz übernommen werden;
- 1.4 nach zweijähriger Mitgliedschaft und Leistung von 24 Monatsbeiträgen kann Rechtsschutz in allen Instanzen in voller Höhe gewährt werden, einschließlich der gegnerischen Kosten.
- Die Gewährung von Rechtsschutz im Berufungs-, Rekursund Revisionsverfahren sowie in allen Fällen, in denen ein Rechtsanwalt beigeordnet werden soll, bedarf der Genehmigung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes. Bei der Rechtsschutzerteilung kann die Höhe der Kostenübernahme außerhalb des Abs. 1 und bei Beiordnung von Rechtsanwälten beschränkt werden.
- Stellt sich im Rechtsverfahren heraus, daß der Rechtsschutz durch unwahre Angaben erlangt wurde, muß der Rechtsschutz entzogen werden. Gegen den Entzug des Rechtsschutzes kann das Mitglied beim Hauptvorstand Einspruch einlegen.
- Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um Lohn- oder

Gehaltsforderungen des Verstorbenen oder um die Wahrung von Rechten handelt, die der Witwe oder den unmündigen Kindern aus Sozialversicherungs- oder Versorgungsansprüchen für den Verstorbenen noch zustehen.

§ 17 Arbeitskämpfe

Für die Beschlußfassung und Durchführung von Arbeitskämpfen gelten die vom Hauptausschuß zu beschließenden Richtlinien.

§ 18 Aufbau, Gliederung, Organe

- Die Organisation ist demokratisch aufgebaut und gliedert sich in
- 1.1 Zahlstellen:
- 1.2 Organisationsbezirke;
- 1.3 Bezirke;
- 1.4 Landesbezirke;
- 1.5 Gesamtorganisation mit Geschäftsführendem Hauptvorstand, Hauptausschuß, Revisionskommission, Kontrollkommission, Gewerkschaftstag.
- Organe der Gewerkschaft sind:
- 2.1 die Bezirksvorstände;
- 2.2 die Landesbezirksvorstände;
- 2.3 der Geschäftsführende Hauptvorstand;
- 2.4 der Hauptvorstand;
- 2.5 der Hauptausschuß;
- 2.6 die Revisionskommission;
- 2.7 die Kontrollkommission:
- 2.8 der Gewerkschaftstag.

§ 19 Zahlstellen

 Die im Bereich einer oder mehrerer Ortschaften oder in einem oder mehreren Betrieben arbeitenden Mitglieder werden zu Zahlstellen zusammengefaßt.

- Die Geschäfte der Zahlstelle führt der Kassierer. Seine Aufgabe ist, die Mitgliedsbeiträge zu erheben und die Mitglieder zu unterrichten, ihnen Rat und Auskunft zu erteilen sowie Wünsche an den Bezirk weiterzuleiten. Es kann ein Vorstand gewählt werden.
- Für die Abrechnung der kassierten Mitgliedsbeiträge sind die Anweisungen des Hauptvorstandes zu beachten.

§ 20 Organisationsbezirke

- Mehrere Zahlstellen sowie Einzelmitglieder k\u00f6nnen nach den geographischen Gegebenheiten und organisatorischen Notwendigkeiten zu Organisationsbezirken zusammengefa\u00d8t werden.
- Es wird ein Organisationsbezirksvorstand gewählt. Er besteht aus dem Organisationsbezirksvorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- Zu den Aufgaben des Organisationsbezirksvorstandes gehören insbesondere:
- 3.1 Mitglieder zu werben;
- 3.2 die Verbindung der Zahlstellen untereinander aufrechtzuerhalten;
- 3.3 die Zusammenarbeit mit den DGB-Kreisen bzw. DGB-Ortskartellen zu gewährleisten;
- 3.4 Mitgliederversammlungen durchzuführen.

§ 21 Bezirke

- Organisation
- 1.1 Die Zahlstellen und Organisationsbezirke werden unter Berücksichtigung der organisatorischen und strukturellen Verhältnisse zu Bezirken zusammengefaßt. Die gebietliche Abgrenzung erfolgt durch den Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Hauptvorstand. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet der Hauptvorstand.

- 1.2 Die Geschäfte des Bezirks führt der Bezirksleiter nach den Anweisungen des Hauptvorstandes und des Landesbezirksvorstandes. Er ist diesen verantwortlich. Der Bezirksvorstand ist über die Geschäftsführung zu unterrichten.
- 1,3 Die Prüfung der Kassen- und Buchführung obliegt zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes sein dürfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer wird durch vom Hauptvorstand zu beschließende Richtlinien geregelt.
- 1.4 Die notwendigen Haushaltsmittel werden dem Bezirk vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung der organisatorischen und strukturellen Notwendigkeit zugewiesen. Die Haushaltsmittel der Bezirke werden in Absprache mit dem zuständigen Landesbezirksvorstand festgesetzt.
- 1.5 Beschlüsse des Bezirksvorstandes vermögensrechtlicher Art bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes, soweit die Kosten die monatliche Haushaltsmittelzuweisung übersteigen.

Bezirksvorstand

- 2.1 Es ist ein Bezirksvorstand zu wählen. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksvorsitzenden, dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und aus mindestens 3 Beisitzern. Die Bezirksvorstandsmitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds in Funktion treten. Der vom Bezirksjugendausschuß gewählte Jugendvertreter nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil. Bei der Zusammensetzung des Bezirksvorstandes soll die Vertretung der einzelnen Berufsgruppen möglichst gewährleistet sein.
 - Der Bezirksleiter kann Mitglied des Bezirksvorstandes sein.
- 2.2 In den Bezirksvorstand k\u00f6nnen nur Mitglieder gew\u00e4hlt werden, die mindestens drei Jahre Gewerkschaftsmitglied sind und ihren st\u00e4ndigen Wohnsitz im Bezirk haben. Ausnahmen bed\u00fcrfen der Genehmigung des Landesbezirksvorstandes. Das Mandat des Bezirksvorstands gilt bis zur n\u00e4chsten ordentlichen Bezirkskonferenz. Der Bezirksvorstand \u00fcbt bet seine Befugnisse im Rahmen dieser Satzung, der

- Geschäftsanweisung für Bezirke, sowie den Beschlüssen und Richtlinien der Gewerkschaftsorgane aus.
- 2.3 Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind:
- 2.3.1 Mitglieder zu werben;
- 2.3.2 Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben des §4 Ziff. 2 der Satzung innerhalb des Bezirks;
- 2.3.3 Beratung und Unterstützung der Zahlstellen und Organisationsbezirke;
- 2.3.4 Zusammenarbeit mit den DGB-Kreisen und Wahl der Delegierten zu den Delegiertenversammlungen der DGB-Kreise;
- 2.3.5 Benennung von Vertretern für die Körperschaften der Selbstverwaltungen und andere Einrichtungen im Bezirksbereich.
- 3. Bezirkskonferenzen
- 3.1 Ordentliche Bezirkskonferenzen sind vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand einzuberufen. Die Bezirkskonferenzen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem Stattfinden im Presseorgan der Gewerkschaft auszuschreiben. Sie finden im Turnus wie die Landesbezirkskonferenzen statt und gehen diesen voraus. Außerordentliche Bezirkskonferenzen müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bezirks dieses verlangen oder der Landesbezirksvorstand oder der Hauptvorstand es für notwendig erachtet. Der Delegationsmodus wird vom Landesbezirksvorstand festgelegt.

Delegierte zur Bezirkskonferenz müssen mindestens ein Jahr Gewerkschaftsmitglied sein. Sie werden in Mitgliederversammlungen gewählt, zu denen alle Mitglieder einzuladen sind. In besonderen Fällen ist Briefwahl zulässig. Die Delegiertenwahl zu ordentlichen Bezirkskonferenzen gilt auch für evtl. außerordentliche Bezirkskonferenzen. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer nehmen mit beratender Stimme an der Bezirkskonferenzeteil. Sie können als Delegierte gewählt werden.

- 3.2 Antragsberechtigt zur Bezirkskonferenz sind alle im Bezirk erfaßten Mitglieder, die Zahlstellen, die Organisationsbezirksvorstände und der Bezirksvorstand.
- 3.3 Für die Einreichung der Anträge ist vom Bezirksvorstand eine Frist zu setzen.
- 3.4 Der Bezirksvorstand beruft eine Antragskommission, die aus drei Delegierten besteht.
- 3.5 Initiativanträge sind nur als Dringlichkeitsanträge zulässig zu Gegenständen, die bei Antragsschluß noch nicht bekannt waren.
- 3.6 Die Bezirkskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3.7 Über die Beratungen und Beschlüsse der Bezirkskonferenz ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 3.8 Zu den Aufgaben der Bezirkskonferenz gehören neben der Beratung aller gewerkschaftlichen Fragen insbesondere:
- 3.8.1 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes;
- 3.8.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- 3.8.3 Wahl des Bezirksvorstandes nebst Stellvertretern;
- 3.8.4 Wahl der Kassenprüfer nebst Stellvertretern;
- 3.8.5 Wahl der Delegierten zur Landesbezirkskonferenz;
- 3.8.6 Beratung der Anträge.

§ 22 Landesbezirke

- Organisation
- 1.1 Die Landesbezirke setzen sich aus Bezirken zusammen. Die gebietliche Abgrenzung erfolgt durch den Hauptvorstand unter Berücksichtigung der organisatorischen und strukturellen Verhältnisse im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbezirksvorständen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet der Hauptausschuß. Berlin gilt als Landesbezirk.
 - §21, Ziff. 3.1 und 3.2 sind entsprechend anzuwenden.
- 1.2 Die Geschäfte des Landesbezirks führt der Landesbezirksleiter nach den Anweisungen des Hauptvorstandes. Er ist

diesem verantwortlich. Der Landesbezirksvorstand ist über die Geschäftsführung zu unterrichten. Der Landesbezirksleiter ist weisungsbefugt im Rahmen der Geschäftsordnung des Landesbezirksvorstandes gegenüber den Bezirksleitern.

- 1.3 Die Prüfung der Kassen- und Buchführung obliegt zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Landesbezirksvorstandes sein dürfen. Die Tätigkeit der Kassenführung wird durch vom Hauptvorstand zu beschließende Richtlinien geregelt.
- 1.4 Die notwendigen Haushaltsmittel werden dem Landesbezirk vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung der organisatorischen und strukturellen Notwendigkeiten zugewiesen. Die Haushaltsmittel der Bezirke und Landesbezirke werden in Absprache mit dem zuständigen Landesbezirksvorstand festgesetzt.
- 1.5 Beschlüsse des Landesbezirksvorstandes vermögensrechtlicher Art bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstands, soweit die Kosten das doppelte der monatlichen Haushaltsmittelzuweisung übersteigen.
- 2. Landesbezirksvorstand
- 2.1 Es ist ein Landesbezirksvorstand zu wählen. Der Landesbezirksvorstand besteht aus dem Landesbezirksvorsitzenden, dem stellvertretenden Landesbezirksvorsitzenden und mindestens fünf Beisitzern. Jeder Bezirk muß mindestens durch ein Mitglied im Landesbezirksvorstand vertreten sein.

Die Landesbezirksvorstandmitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds in Funktion treten.

Der vom Landesbezirksjugendausschuß gewählte Jugendvertreter nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Landesbezirksvorstandes teil.

Der Landesbezirksleiter und die Bezirksleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesbezirksvorstandes teil. Der Landesbezirksleiter kann Mitglied des Landesbezirksvorstandes sein.

In den Landesbezirksvorstand Können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre Gewerkschafts-

- mitglied sind und ihren ständigen Wohnsitz im Landesbezirk haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstands. Das Mandat des Landesbezirksvorstands gilt bis zur nächsten ordentlichen Landesbezirkskonferenz.
- 2.2 Der Landesbezirksvorstand übt seine Befugnisse im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsanweisung für Landesbezirke sowie den Beschlüssen und Richtlinien der Gewerkschaftsorgane aus.
- 2.3 Die Aufgaben des Landesbezirksvorstandes sind:
- 2.3.1 Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben des § 4. Ziff. 2 der Satzung innerhalb des Landesbezirks;
- 2.3.2 Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Kontroile der Bezirke:
- 2.3.3 Zusammenarbeit mit dem Landesbezirk des DGB;
- 2.3.4 Benennung von Vertretern für die K\u00f6rperschaften der Selbstverwaltung und anderer Einrichtungen auf Landesebene.
- Landesbezirkskonferenzen
- Ordentliche Landesbezirkskonferenzen sind vom Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand einzuberufen. Die Landesbezirkskonferenzen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem Stattfinden im Presseorgan der Gewerkschaft auszuschreiben. Sie finden im gleichen Turnus wie die Gewerkschaftstage statt und gehen diesen voraus. Außerordentliche Landesbezirkskonferenzen müssen einberufen werden, wenn die Hälfte der Bezirksvorstände dies schriftlich verlangt oder der Hauptvorstand es für notwendig erachtet. Der Delegationsmodus wird nach den Richtlinien des Hauptvorstandes vom Landesbezirksvorstand festgelegt. Delegierte zur Landesbezirkskonferenz müssen mindestens ein Jahr Gewerkschaftsmitglied sein. Sie werden von den Bezirkskonferenzen gewählt. Die Delegiertenwahl zur ordentlichen Landesbezirkskonferenz gilt auch für evtl. außerordentliche Landesbezirkskonferenzen.

- 3.1 Jeder Bezirk muß mindestens durch einen Delegierten vertreten sein. Die Mitglieder des Landesbezirksvorstands und die Kassenprüfer nehmen mit beratender Stimme an der Landesbezirkskonferenz teil. Sie können als Delegierte gewählt werden.
- 3.2 Antragsberechtigt zur Landesbezirkskonfernez sind die Bezirksvorstände, die Bezirkskonferenzen und der Landesbezirksvorstand. Sonderregelung Berlin: Es gilt §21, 3.2 entsprechend.
- 3.3 Für die Einreichung der Anträge ist vom Landesbezirksvorstand eine Frist zu setzen.
- 3.4 Der Landesbezirksvorstand beruft eine Antragskommission, die aus drei Delegierten besteht.
- 3.5 Initiativanträge sind nur als Dringlichkeitsanträge zulässig zu Gegenständen, die bei Antragsschluß noch nicht bekannt waren.
- 3.6 Die Landesbezirkskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3.7 Über die Beratungen und Beschlüsse der Landesbezirkskonferenz ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 3.8 Zu den Aufgaben der Landesbezirkskonferenz gehören insbesondere:
- 3.8.1 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
- 3.8.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- 3.8.3 Wahl des Landesbezirksvorstands nebst Stellvertretern;
- 3.8.4 Wahl der Kassenprüfer nebst Stellvertretern;
- 3.8.5 Wahl der Vertreter im Hauptausschuß gem. § 24, Ziff. 1.2 der Satzung nebst Stellvertretern;
- 3.8.6 Wahl der Delegierten zur DGB-Landesbezirkskonferenz;
- 3.8.7 Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag;
- 3.8.8 Beratung der Anträge.

§ 23 Hauptvorstand

 Es wird ein Hauptvorstand als politisches Führungsorgan gewählt.

Der Hauptvorstand besteht aus:

- 1.1 dem Vorsitzenden;
- 1.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
- 1.3 je einem ehrenamtlichen Mitglied aus den sieben Landesbezirken;
- 1.4 je einem Vertreter der Bundesfachgruppen "Forstbeamte und -angestellte" und "Tierwirtschaft".

Die Mitglieder des Hauptvorstandes nach 1.3 und 1.4 haben Stellvertreter, die jeweils bei Verhinderung des ordentlichen Hauptvorstandsmitglieds in Funktion treten. Der vom Bundesjugendausschuß gewählte Jugendvertreter nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Hauptvor-

standes teil. Die Abteilungsleiter der Hauptverwaltung und die Landesbezirksleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil.

- In den Hauptvorstand k\u00f6nnen nur Mitglieder gew\u00e4hlt werden, die mindestens f\u00fcnf Jahre Gewerkschaftsmitglied sind. Der Jugendvertreter im Hauptvorstand mu\u00db mindestens drei Jahre Gewerkschaftsmitglied sein.
- Das Mandat des Hauptvorstandes gilt bis zum n\u00e4chsten ordentlichen Gewerkschaftstag.
- 4. Die besoldeten Mitglieder des Hauptvorstandes (Ziffer 1.1 und 1.2) bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand. Der Geschäftsführende Hauptvorstand führt die Geschäfte der Gewerkschaft nach einer vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes sind im Rahmen dieser Geschäftsordnung befugt, den Landesbezirksleitern und Bezirksleitern Weisungen zu erteilen.
- Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen.
- 6. Die Aufgaben des Hauptvorstandes sind insbesondere:

- 6.1 Die Durchführung und Erfüllung aller Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung und den Beschlüssen des Gewerk-schaftstages ergeben;
- 6.2 die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
- 6.3 den Landesbezirksleitern und Bezirksleitern Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen;
- 6.4 dem Gewerkschaftstag einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über die eigene Tätigkeit zu erstatten.
- 7. Zum Abschluß von für die Gewerkschaft rechtsverbindlichen Geschäften und Verträgen ist die Unterschrift von 2 Mitgliedern des Geschäftsführenden Hauptvorstandes oder die Unterschrift eines Mitglieds der GHV und eines vom Hauptvorstand hierfür Bevollmächtigten erforderlich.
- 8. Der Hauptvorstand ist mindestens viermal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Auf Verlangen der Mehrheit des Hauptvorstandes muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
- Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24 Hauptausschuß

- Zur Beratung und Beschlußfassung über besonders wichtige gewerkschaftspolitische Angelegenheiten wird ein Hauptausschuß gebildet.
 - Der Hauptausschuß besteht aus:
- 1.1 den Mitgliedern des Hauptvorstandes einschließlich des Jugendvertreters;
- 1.2 je einem ehrenamtlichen Vertreter der sieben Landesbezirke;
- 1.3 den Landesbezirksleitern;
- 1.4 den Abteilungsleitern der Hauptverwaltung, soweit sie nicht Mitglied des Hauptvorstandes sind;
 - Soweit Stellvertreter gewählt sind, treten diese bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds in Funktion.

- Das Mandat des Hauptausschusses gilt bis zum n\u00e4chsten ordentlichen Gewerkschaftstag.
- 3. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:
- 3.1 Entgegennahme des jährlichen Kassenberichts;
- 3.2 Genehmigung des jährlichen Haushaltspians;
- 3.3 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- 3.4 Ergänzungswahlen zum Hauptvorstand, zur Kontrollkommission und zur Revisionskommission;
- 3.5 Beschluß über unaufschiebbare Satzungsänderungen.
- 4. Der Hauptausschuß tagt jährlich einmal. Auf Verlangen des Hauptvorstandes oder von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses ist eine Sondersitzung einzuberufen.

§ 25 Revisionskommission

- Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Angestellte der Organisation sein dürfen. Diese werden vom Gewerkschaftstag nebst Stellvertretern gewählt. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Sie hat insbesondere die Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände zu überprüfen. Die Revisionskommission kann zu ihrer Unterstützung einen vereidigten Buchsachverständigen hinzuziehen. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, deren Ergebnis dem Hauptvorstand und der Kontrollkommission schriftlich mitzuteilen ist.
- Einwendungen gegen die Geschäftsführung des für die Kassenführung Verantwortlichen sind dem Hauptvorstand und erforderlichenfalls auch der Kontrollkommission zu unterbreiten.
- Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.

§ 26 Kontrollkommission

 Die Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird einschließlich der Stellvertreter vom Gewerkschafts-

- tag gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht Angestellte der GGLF sein.
- Die Kontrollkommission hat die Aufgabe, die T\u00e4tigkeit des Hauptvorstandes zu \u00fcberwachen und alle Beschwerden \u00fcber die Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung und seine Beschi\u00fcsse vorbehaltlich der Berufung an den Gewerkschaftstag zu entscheiden.
- Die Amtsdauer der Kontrollkkommission ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
- Mitglieder der Kontrollkommission müssen mindestens fünf Jahre Mitglied der Gewerkschaft sein.
- 5. Die Kontrollkommission hat sich nach erfolgter Wahl zu konstituieren.
- 6. Die Kontrollkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Der Vorsitzende der Kontrolikommission nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Hauptvorstandes und des Hauptausschusses teil. Die Zusammensetzung der Kontrollkommission wird im Gewerkschaftsorgan veröffentlicht.
- Der Wohnort des Vorsitzenden ist zugleich der Sitz der Kontrollkommission. Er darf jedoch nicht am Sitz des Hauptvorstandes sein.
- Die Kontrollkommission ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstag über ihre T\u00e4tigkeit schriftlich zu berichten.

§ 27 Gewerkschaftstag

- Der Gewerkschaftstag ist die h\u00f6chste Instanz der Gewerkschaft.
- Ordentliche Gewerkschaftstage sind vom Hauptvorstand einzuberufen.
 Die Gewerkschaftstage sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwölf Wochen vor dem Stattfinden im Presseorgan der Gewerkschaft auszuschreiben. Sie finden im gleichen Turnus statt wie die Bundeskongresse des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

- Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann vom Hauptausschuß einberufen werden. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist dann vom Hauptausschuß einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gesamtorganisation dies verlangt. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in den beschließenden Versammlungen durch Stimmzählung festzustellen. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten die gleichen Bestimmungen wie für einen ordentlichen Gewerkschaftstag.
- Am Gewerkschaftstag nehmen 95 stimmberechtigte Delegierte teil.
- 5. Die Aufteilung der Delegiertenmandate auf die Landesbezirke erfolgt nach dem Stand der zahlenden Mitglieder
 eines oder mehrerer Quartale des Kalenderjahres, das dem
 Gewerkschaftstag voraufgeht. Jeder Landesbezirk muß
 mindestens durch einen stimmberechtigten Delegierten
 vertreten sein.
 Als Delegierte zum Gewerkschaftstag können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre Mitgliedschaft vom Tage der Wahl an zurückgerechnet, aufweisen.
- 6. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden auf den Landesbezirkskonferenzen gewählt. Die Bezirkskonferenzen haben ein Vorschlagsrecht. Nach Möglichkeit ist bei der Wahl der Delegierten die Zusammensetzung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen. Die Delegiertenwahl zu ordentlichen Gewerkschaftstagen gilt auch für evtl. außerordentliche Gewerkschaftstage. Das Mandat gilt bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstage.
- 7. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Hauptausschusses, der Kontrollkommission und der Revisionskommission nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil. Sie können als Delegierte gewählt werden.
- 8. Antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag sind die Bezirksvorstände, die Bezirkskonferenzen, die Landesbe-

zirksvorstände, die Landesbezirkskonferenzen, der Hauptvorstand und der Hauptausschuß. Für die Einreichung der Anträge ist vom Hauptvorstand eine Frist zu setzen. Die Anträge werden spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag im Presseorgan der Gewerkschaft veröffentlicht.

- Der Hauptvorstand beruft eine Antragskommission, die aus je einem Delegierten aus jedem Landesbezirk besteht.
- Initiativanträge sind nur als Dringlichkeitsanträge zulässig zu Gegenständen, die bei Antragsschluß noch nicht bekannt waren.
- 11. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.
- 13. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:
- 13.1 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Hauptvorstands;
- 13.2 Entgegennahme der Berichte der Kontroll- und Revisionskommission;
- 13.3 Wahl des Hauptvorstands;
- 13.4 Wahl der Kontrollkommission;
- 13.5 Wahl der Revisionskommission;
- 13.6 Festlegung der Richtlinien der Gewerkschaftsarbeit;
- 13.7 Änderung der Satzung;
- 13.8 Beratung der Anträge;
- 13.9 Wahl der Delegierten zum DGB-Bundeskongreß.

§ 28 Fachgruppen

- Zur Beratung besonderer Fachfragen k\u00f6nnen durch Beschluß des Hauptausschusses Fachgruppen gebildet werden.
- Die Arbeiten der Fachgruppen sind in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der Gewerkschaft durchzuführen. Zur

- Beratung der Organe der Gewerkschaft in Fachfragen können Fachgruppenausschüsse gebildet werden.
- 3. Für Fachgruppen mit besonderer Eigenart kann der Hauptausschuß besondere Regelungen erlassen, die ein Bestandteil der Satzung werden.

§ 29 Jugend- und Frauengruppen

- Zur Pflege der besonderen Interessen der Jugendlichen und Frauen ist die Bildung von Jugend- und Frauengruppen von allen Organen der Gewerkschaft besonders zu f\u00f6rdern.
- Der Hauptvorstand kann Richtlinien für die Jugend- und Frauenarbeit beschließen. Im übrigen gelten die Leitsätze des DGB für die Jugend- und Frauenarbeit.

§ 30 Beschlußfähigkeit und Abstimmungen

- Die Organe, Bezirks- und Landesbezirkskonferenzen sowie der Gewerkschaftstag sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten des Gewerkschaftstages bzw. der Mitglieder des Hauptausschusses.
- 4. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 31 Wahlen

 Die Durchführung der Wahl obliegt der Wahlkommission. Sie ist von der Bezirks-, bzw. Landesbezirkskonferenz bzw. vom Gewerkschaftstag zu wählen.

- Vorschlagsberechtigt zu den Wahlen sind die stimmberechtigen Delegierten sowie Bezirks- und Landesbezirksvorstände bzw. Hauptvorstand für die jeweilige Organisationsstufe.
- Wählbar sind alle Mitglieder, welche die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Bewerber für Vorstandsmandate müssen mindestens drei Jahre und für den Hauptvorstand mindestens fünf Jahre Gewerkschaftsmitglied sein. Bei nicht auf der Konferenz anwesenden Bewerbern muß eine schriftliche Zustimmung zur Bewerbung und zur Annahme der Wahl vorliegen. Davon kann abgewichen werden, wenn auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann, daß die Zustimmung des Bewerbers vorliegt.
- Die Vorsitzenden der Vorstände und ihre Stellvertreter werden in getrennten geheimen Wahlgängen gewählt.
- Die Vorsitzenden der Kontroll- und Revisionskommission werden von diesen Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.
- 6. Soweit nicht Einzelwahlen vorgeschrieben sind, finden Enblock-Wahlen statt.
 Die Bewerber sind in der Reihenfolge der Vorschläge in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Sind für ein Mandat mehr Bewerber vorhanden als zu wählen sind, erfolgt die Wahl in schriftlicher Form. Sind für ein Mandat nicht mehr Bewerber vorhanden als zu wählen sind, so kann die Abstimmung durch Handaufheben erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen
- 7. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich für Bewerber im ersten Wahlgang keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 32 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Gewerkschaft und zwischen Mitgliedern und der Gewerkschaft kann,

soweit die Parteien damit einverstanden sind, bei Vorliegen eines gewerkschaftlichen Interesses ein Schlichtungsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden. Die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle ist vorher zu vereinbaren.

§ 33 Presseorgan

Presseorgan der Gewerkschaft sind "Der Säemann" oder näher zu bezeichnende Zeitschriften. Sie dienen der Veröffentlichungen der Mitteilungen des Hauptvorstandes. Der "Säemann" wird den Mitgliedern, soweit sie ihrer Beitragspflicht regelmäßig nachkommen, kostenlos zugestellt. Der Hauptvorstand gibt nach Bedarf Fachzeitschriften heraus.

§ 34 Verwaltung der Gewerkschaftsgelder

- Der Kassenbestand der Hauptkasse soll in der Regel den notwendigen Tagesbedarf nicht übersteigen.
- 2. Größere Beträge sind bei gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Banken anzulegen. Aus der Hauptkasse werden alle auf Grund dieser Satzung zulässigen und für die Arbeit und Ausbreitung der Gewerkschaft notwendigen Ausgaben sowei die Beiträge an den Deutschen Gewerkschaftsbund, die Internationale Föderation der Plantagen-, Land- und anverwandten Arbeiter (IFPLAA) sowie der Europäischen Föderation der argrarischen Gewerkschaften (EFA) bestritten.
- Ein Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern an Private und Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 35 Angestelltenverhältnis

Alle Angestellten, mit Ausnahme der besoldeten Hauptvorstandsmitglieder, sind Vertragsangestellte. Ihr Arbeitsverhältnis wird durch weitere Wahlen nicht berührt.

- Vertragsangestellte der Gewerkschaft werden vom Hauptvorstand eingestellt. Bei der Anstellung von Bezirksleitern haben die Bezirks- und Landesbezirksvorstände, bei der Anstellung von Landesbezirksleitern haben die Landesbezirksvorstände ein Vorschlagsrecht.
- Die Arbeitsbedingungen werden durch kollektive Verträge geregelt, die zwischen dem Geschäftsführenden Hauptvorstand einerseits und dem Betriebsrat andererseits abgeschlossen werden.
- 4. Kommt zwischen den Vertragsparteien keine Einigung zustande, so kann jede der Vertragsparteien einen Schlichtungsausschuß anrufen. Näheres wird in einer Betriebsvereinbarung geregelt. Kommt auch im Schlichtungsverfahren keine Einigung zustande, so entscheidet der Hauptausschuß nach Anhörung der Vertragsparteien endgültig.
- 5. Offene Stellen sind im Presseorgan der Gewerkschaft auszuschreiben. Darauf kann verzichtet werden, wenn eine Stellenbesetzung durch innerbetriebliche Ausschreibung und Versetzung möglich ist. Im übrigen kann in besonderen Fällen auf die Ausschreibung mit Zustimmung des Hauptvorstandes und des Betriebsrates verzichtet werden.

§ 36 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 37 Auflösung der Gewerkschaft

- Bei Auflösung oder Schließung einer Verwaltungsstelle fallen das vorhandene Vermögen und Inventar dem Hauptvorstand zu.
- Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
- 3. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

Übergangsregelung zu §§ 21 und 22 der Satzung:

Für die laufende Wahlperiode der Bezirks- und Landesbezirksvorstände gilt folgende Übergangsregelung:

- Nach § 23 Abs. 9b bzw. § 24 Abs. 9c der alten Satzung gewählte Ersatzmitglieder der Bezirks- und Landesbezirksvorstände gelten als stellvertretende Bezirks- oder Landesbezirksvorstandsmitglieder gem. § 21 Abs. 2.1 Satz 3 und § 22 Abs. 2.1 Satz 3 der neuen Satzung.
 - Soweit bei den Wahlen keine persönlichen Stellvertreter gewählt wurden, gilt Listen-Stellvertretung.
 - Die bisherigen Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Stellvertreter zu laden.
- Soweit Beschäftigte der GGLF in Bezirks- oder Landesbezirksvorstände gewählt wurden, bleibt es bis zum Ablauf der Wahlperiode dabei.

Unterstützungsordnung der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

- § 1 Unterstützung bei Arbeitskämpfen
- § 2 Gemaßregeltenunterstützung
- § 3 Freizeit-Unfallversicherung
- § 4 Notfallunterstützung
- § 5 Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)

§ 1 Unterstützung bei Arbeitskämpfen

- Eine Unterstützung wird nur für die vom Hauptvorstand genehmigten und anerkannten Streiks und Aussperrungen (Arbeitskämpfe) gewährt.
- Die H\u00f6he der Unterst\u00fctzung wird vom Hauptvorstand unter Ber\u00fccksichtigung der Beitragsh\u00f6he und der Dauer der Mitgliedschaft festgesetzt.
- Für die Berechnung der Unterstützung ist der für die letzten drei Monate geleistete durchschnittliche Vollbeitrag maßgebend.
- Der Anspruch auf Unterstützung beginnt mit dem 4. Tage des Arbeitskampfes, die Berechnung jedoch vom 1. Tage.
- Für die Dauer des Arbeitskampfes werden Anwartschaftsbeiträge geleistet.

§ 2 Gemaßregeltenunterstützung

 Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder wegen ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, haben Anspruch auf eine Gemaßregeltenunterstützung.

Die Gemaßregeltenunterstützung ist innerhalb einer Woche nach der Maßregelung zu beantragen. Dem Antrag sind ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die Maßregelung und das Mitgliedsbuch beizufügen. Die Maßregelung muß vom zuständigen Bezirksvorstand festgestellt sein. Dem Hauptvorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen. Er entscheidet endgültig, ob eine Maßregelung vorliegt.

- Die Dauer und die Höhe der Gemaßregeltenunterstützung wird vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung der Beitragsleistung und der Dauer der Mitgliedschaft festgelegt. Die Gemaßregeltenunterstützung darf zusammen mit der Unterstützung aus öffentlichen Kassen den Durchschnittsnettoverdienst der letzten drei Monate vor der Maßregelung nicht überschreiten.
- Die Gemaßregeltenunterstützung wird vom ersten Tage der Maßregelung an gewährt. Bei verspäteter Antragstellung beginnt sie mit dem Tage der Antragstellung.
- 4. Mitglieder, die sich ohne triftigen Grund weigern, eine ihnen nachgewiesene und ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen, verlieren den Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung.
- Die Beendigung der Arbeitslosigkeit als Folge der Maßregelung ist dem Vorstand des zuständigen Bezirks unverzüglich mitzuteilen.
- Die Gemaßregeltenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Urteil oder Vereinbarung Lohn oder Gehalt nachgezahlt wird.

§ 3 Freizeit-Unfallversicherung

 Die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft schließt für ihre Mitglieder eine Freizeit-Unfallversicherung ab. Der Versicherungsschutz erfaßt alle Mitglieder, die die

- vom Hauptausschuß beschlossenen Beiträge für mindestens 12 Monate entrichtet haben.
- Die Freizeit-Unfallversicherung erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) und den hierzu getroffenen Änderungen und Ergänzungen auf alle Unfälle, die nicht Arbeitsunfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder Dienstunfälle im Sinne des Beamtengesetzes sind.
- Die Freizeit-Unfallversicherung umfaßt folgende Leistungen:
- 3.1 eine Todesfallentschädigung bei Unfalltod in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes;
- 3.2 eine Invaliditätsentschädigung in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 2500 DM als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität von mindestens 20 Prozent der dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil. Für Rentner ist eine Invaliditätsentschädigung nicht mitversichert, mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und ihrem Einkommen entsprechende Beiträge entrichten.
- 3.3 Ein Unfall-Krankenhausgeld bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes als einmalige Entschädigung für jeden Unfall, höchstens jedoch 100 DM pro Tag der stationären Behandlung. Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, daß der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalls mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat. Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.
- Als Monatsbeitrag im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt der Durchschnittsbeitrag des Mitgliedes in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall.

Für Pensionäre und Rentner ist der gezahlte Beitrag maßgebend.

- Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als 2 Monate im Rückstand sind oder den Beitrag nicht in satzungsmäßiger Höhe entrichten, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.
- Anträge auf Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung sind vom Mitglied oder seinen Hinterbliebenen unverzüglich nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage des Mitgliedsausweises an die zuständige Bezirksleitung der Gewerkschaft einzureichen.

§ 4 Notfallunterstützung

- Mitglieder, die mindestens 36 Monate der Gewerkschaft angehören und für diese Zeit ordnungsgemäß die vom Hauptausschuß beschlossenen Beiträge (§14 der Satzung) entrichtet haben, können bei besonders schweren persönlichen oder familiären Notfällen eine Notfallunterstützung erhalten.
- Die H\u00f6he der Unterst\u00fctzung wird vom Gesch\u00e4ftsf\u00fchhrenden Hauptvorstand von Fall zu Fall festgesetzt und ausgezahlt.
- Anträge auf Notfallunterstützung sind mit einer entsprechenden Begründung an den zuständigen Bezirk zu richten. Das Mitgliedsbuch ist dem Antrag beizufügen.
- Weitere Notfallunterstützung kann erst nach erneuter Zahlung von 24 Monatsbeiträgen gewährt werden.

§ 5 Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)

Die Unterstützungsordnung der GUV gilt ergänzend für Mitglieder, die beruflich Fahrzeuge bedienen oder lenken. Sie gilt ferner für Mitglieder, die am öffentlichen oder innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, ohne Fahrzeuge oder Arbeitsgeräte zu lenken. Als beruflich veranlaßt gelten auch Wege im Gewerkschaftsauftrag oder zur gewerkschaftlichen Veranstaltung und die Arbeitswege. Für die Teilnahme an der GUV werden zusätzliche Gewerkschaftsbeiträge erhoben.

Anschriftenverzeichnis

Stand 1. Oktober 1985

Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Hauptverwaltung

Druseltalstraße 51

3500 Kassel-Wilhelmshöhe

Telefon: (0561) 3 40 68, 3 40 69, 3 40 60

Telex: 99630 gglfks d

Postanschrift: Postfach 41 01 80, 3500 Kassel 1

Landesbezirk Nordmark

Besenbinderhof 56, 2000 Hamburg 1 2 (040) 280 26 00

Reinhold Hoch

Bezirk Rendsburg-Eckernförde-Dithmarschen

Schiffbrückenplatz 3, 2370 Rendsburg (04331) 28732 Manfred Schröder

Bezirk Hamburg-Pinneberg-Steinburg

Besenbinderhof 56, 2000 Hamburg 1 **(040)** 24 62 74 Dieter Regener

Landesfachgruppe Forstbeamte und -angestellte Schleswig-Holstein und Hamburg

Kiepenberg 12, 2409 Scharbeutz 2 (04503) 7 20 23 Heinz Römke

Bezirk Kiel-Segeberg-Plön

Gasstraße 25, 2308 Preetz 🕿 (04342) 34 09

Hans-Peter Weidel

Bezirk Südholstein

Hauptstraße 8, Postfach 11 54, 2410 Mölln 🏖 (04542) 21 55 Bruno Bach

Bezirk Ostholstein

Am Markt 10, 2430 Neustadt 2 (04561) 89 44 Horst-Dieter Jung

Bezirk Nord

Schubystraße 89 c, 2380 Schleswig 🕿 (04621) 25932 Anton Kobylt

Landesbezirk Niedersachsen

Dreyerstraße 6, 3000 Hannover 12 (0511) 137 06 Albert Borchert

Bezirk Weserbergland

Wilhelm-Raabe-Straße 3, 3450 Holzminden 🕿 (05531) 3194 Karl Götze

Bezirk Braunschweig/Harz

Klosterstraße 1, 3380 Goslar 2 (05321) 26618 Jürgen Kumm

Bezirk Hannover

Bischofskamp 24, 3200 Hildesheim (05121) 528 05 Fuhrberger Straße 21, 3100 Celle 1 (05141) 421 47 Lothar Blanke

Bezirk Bremen-Syke

Hauptstraße 2a, 2808 Syke 2 (04242) 2513 Eberhard Wiese

Landesfachgruppe Forstbeamte und -angestellte

Niedersachsen

Steinweg 41, 3350 Kreiensen 1 2 (05563) 329 Wolfgang Florack

Bezirk Weser-Ems

Kaiserstraße 4 – 6, 2900 Oldenburg/O. 2 (0441) 25421 Peter Kirschner

Bezirk Lüneburg-Uelzen-Stade

Heiligengeiststraße 28, 2120 Lüneburg 🏖 (04131) 4 18 29 Erhard Kolodzik

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Friedrich-Ebert-Straße 34~38, 4000 Düsseldorf
(0211) 365310
Detley Schewe

Bezirk Paderborn

Ledeburstraße 30, 4790 Paderborn 🕿 (05251) 23676 Huberlus Vogt

Bezirk Wuppertal

Oberbergische Straße 4, 5600 Wuppertal 2 🕿 (0202) 83286 Heinz Görgens

Bezirk Münster

Zumsandestraße 35, 4400 Münster 🏖 (0251) 3 42 34 Robert Wegener

Bezirk Oberhausen

Friedrich-Karl-Straße 24, 4200 Oberhausen 1 **©** (0208) 2 45 43 Uwe Ehlers

Landesfachgruppe Forstbeamte und -angestellte Nordrhein-Westfalen

Arnzhäuschen 51, 5632 Wermelskrichen 2 2 (02267) 1584 Gerhard Zantopp

Landesbezirk Hessen - Rheinland-Pfalz - Saarland

Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77, 6000 Frankfurt/Main ☎ (069) 23 34 77 Gilbert Näckel

Bezirk Kassel

Spohrstraße 6 – 8, 3500 Kassel (2) (0561) 12379 Heinrich Schuwirth

Bezirk Darmstadt

Rheinstraße 50, 6100 Darmstadt 2 (06151) 3116 67 Erwin Lang

Bezirk Gießen

Eichgärten-Allee 5, 6300 Gießen 2 (0641) 38485 Harald Schaum

Landesfachgruppe Forstbeamte und -angestellte Hessen

Forsthaus Kalteiche, 5909 Burbach-Wasserscheide. (02736) 5930

Hans-Ulrich Blöcher

Bezirk Neustadt

Konrad-Adenauer-Straße 31 a, 6730 Neustadt/Weinstraße (06321) 8 41 25

Günter Karst

Bezirk Trier

Petrusstraße 31, 5500 Trier **(0651)** 25676 Hans Kirsch

Bezirk Koblenz

Rizzastraße 35, 5400 Koblenz 🏖 (0261) 33110 Helmut Breiden

Landesfachgruppe Forstbeamte und -angestellte Rheinland-Pfalz

Forsthaus, 5501 Osburg & (06500) 238 Horst Weber

Bezirk Saarland

Sophienstraße 5, 6600 Saarbrücken 2 🏗 (0681) 4 66 30 Hans Kirsch

Landesfachgruppe Forstbeamte und -angestellte Saarland

Nelkenstraße 22, 6670 St. Ingbert 2 (06821) 22605 Hartmut Schmidt-Blümel

Landesbezirk Bayern

Schwanthaler Straße 64, 8000 München 2 🏖 (089) 53 60 06 Josef Hofer

Bezirk Mittelfranken

Am Kornmarkt 5 – 7, 8500 Nürnberg 2 (0911) 226120 Fritz Meck

Bezirk Niederbayern/Oberpfalz

Stadtplatz 33, 8372 Zwiesel 🕿 (09922) 1620 Jürgen Volz

Bezirk Oberbayern

Schwanthaler Straße 64, 8000 München 2 2 (089) 536036 Robert Wieser

Bezirk Oberfranken

Richard-Wagner-Straße 51, 8580 Bayreuth 2 (0921) 66352 Oswald Herrmann

Bezirk Schwaben

Ringweg 9, 8950 Kaufbeuren 🕿 (08341) 2679 Manfred Neupfleger

🍃 🛱 ezirk Unterfranken

dPfymstraße 3, 8700 Würzburg ☎ (0931) 5 69 79 Gerhard Rückert Landesfachgruppe Landw. Angestellte und Beamte Bayern Schwanthaler Straße 64, 8000 München 2 (089) 53 60 06 Christiane Voigt

Geschäftsstelle

Landesfachgruppe Forstbeamte und -angestellte Bayern Schwanthaler Straße 64, 8000 München 2 2 (089) 53 60 06 Christiane Voigt

Landesfachgruppe Forstbeamte und -angestellte Bayern Gartenstraße 9, 8431 Breitenbrunn 2 (09495) 297 Klaus Franz

Landesbezirk Baden-Württemberg

Willi-Bleicher-Straße 20, 7000 Stuttgart 1 2 (0711) 2028-369 Walter Büchele

Bezirk Württemberg

Willi-Bleicher-Straße 20, 7000 Stuttgart 1 2 (0711) 2028-368 Werner Eipper

Bezirk Nordbaden

Bahnhofstraße 16 A, 7520 Bruchsal 🕿 (07251) 1 42 03 in Rüdiger Lommatzsch

Bezirk Südbaden

Hebelstraße 10, 7800 Freiburg i.Br. 2 (0761) 27 26 63. Edmund Küstler

Bezirk Oberschwaben

Graf-Erwin-Straße 12, 7960 Aulendorf 🏖 (07525) 87.45 Alfred Seik

Landesfachgruppe Forstbeamte und -angesteilte Baden-Württemberg

Wellingtonienstraße 36, 7156 Wüstenrot 🕿 (07945) 24 90 Sieghart Brenner

Landesbezirk Berlin

Keithstraße 1 – 3, 1000 Berlin 30 🕿 (030) 21114 69 Karl-Heinz Lach

Landesfachgruppe Forstbeamte und -angestellte Berlin Kladower Damm 148, Rev. Försterei Gatow, 1000 Berlin 22 (030) 3 65 59 76 Matthias Eggert

0

Danckreiseh Uneisteheig Eriografeh